

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	12.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Widerspruch gegen die Benennung von Herrn Maximilian Kneller zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Betroffene Produktgruppe
Keine

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 11.12.2026, TOP 4
Rat, 22.01.2026, TOP 6.1, Drucks.-Nr. 0335/2025-2030
Rat, 22.01.2026, TOP 6.2, Drucks.-Nr. 0335/2025-2030/1

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 22.01.2026 hat die AfD-Fraktion Herrn Maximilian Kneller zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz bestimmt.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW kann der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Das gilt auch entsprechend für stellvertretende Vorsitzende (§ 58 Abs. 5 Satz 10 GO NRW).

- Der Rat der Stadt Bielefeld umfasst 78 Ratsmitglieder. 52 Ratsmitglieder stellen eine zwei Drittel Mehrheit dar.
=> 66 Ratsmitglieder haben widersprochen
- Die erste Bekanntgabe der namentlichen Bestimmungen der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden erfolgte am 20.01.2026 im Ratsinformationssystem. Ender Widerspruchsfrist war daher am 03.02.2026.
=> alle 66 Widersprüche sind innerhalb dieser Frist im Büro der Oberbürgermeisterin und des Rates eingegangen.

Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden (§ 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW).

- Alle 66 Widersprüche sind schriftlich eingegangen.

Der Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgreich widersprochen.

Da das Bestimmungsrecht bei der berechtigten Fraktion verbleibt, hat die AfD-Fraktion nunmehr erneut das Recht, den stellvertretenden Vorsitz für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zu benennen (§ 58 Abs. 5 Satz 7 GO NRW).

Oberbürgermeisterin

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Bauer